

Die „Christliche Vereinigung“ der Bauern in Oberschwaben wird gegründet und gibt sich eine Bundesordnung.

[1525] März 7, [Memmingen]

Edition: Franz, Quellen, Nr. 51, S. 195-197; danach Kuhn, Bauernkrieg, [Nr. 5], S. 549-550; Lenk, Dokumente, Nr. 6, S. 99-101. Von der Oberschwäbischen bzw. Allgäuer Bundesordnung existieren insgesamt elf Frühdrucke und zehn handschriftliche Überlieferungen. Näheres bei Buszello, Christliche Vereinigung, S. 150, S. 172-173.

Regest: -----

Übersetzung: Wenige Textteile der Bundesordnung, vermischt mit ebensolchen aus der Landesordnung der oberschwäbischen Bauern (siehe dort), bei Biegert, Bauernkrieg, S. 58-59.

Literatur: Buszello, Christliche Vereinigung, S. 141-174.

Handlung und Artikel so fürgenommen worden auf Aftermontag nach Invocavit von allen Retten der Heufen, so sich zusamen verpflichtet haben in dem Namen der heiligen unzerteilten Dreieinigkeit.

5 Dem almechtigen ewigen Got zu Lob und Eher und Erufung des heiligen Evangelii und götlichs Worts, auch zu Beistand der Gerechtigkeit und götlichs Rechten ist der christenlichen Vereinigung und Püntnüs angefangen und niemantz, er sei geistlich oder weltlich, zu Verdrus und Nachteil, so vil das Evangelium und götlich Recht inhalt und anzeigt, und in Sonderheit zu Merung brüderlicher Liebe.

10 1. Erstlich erpeut sich ein ersame Lantschaft dieser christenlichen Vereinigung, was man geistlicher oder weltlicher Oberkeit von götlichem Rechten zu tun schuldig, demselben in keinen Weg widerwertig sein, sonder gehorsamlich halten.

15 2. Es ist einer ersamen Lantschaft Wil und Meinung, das ein gemeiner Lantfrid gehalten und niemantz dem andern wider Recht tue. Ob sich aber begeben würde, das jemants mit dem andern zu Krieg und Aufrur bewegt, so soll sich niemants rotten oder parteien in keinen Weg, und sol die nechst Person, in was Stants sie sei, Macht haben, Frid zu machen und zu pieten. Der sol von Stund an bei dem ersten Fridpieten oder -riefen gehalten werden, und welcher sollich Fritpieten nit halten würde, der sol nach seiner Verschuldung gestraft werden.

20 3. Item was bekantlicher Schult oder darumb man Brief und Sigel oder glebwirdig Urbar hat, so verfallen seind, sollen bezalt werden. Ob aber jemants ein Einret zu haben vermeint, sol im das Recht vorbehalten sein, doch jederman auf sein Costen, und gemeiner Lantschaft, dieser christenlicher Vereinigung halber unbegriffen. Und angend Schulden als Zehend und ander Rent und Gült sollen stilten bis zu Austrag des Handels.

25 4. Item so Schlösser würden sein dieser Lantart gelegen und nit in dieser christenlicher Vereinigung verpunden, sollen dieselben Inhaber der Schlösser mit freuntlicher Ermanung ersucht werden, das sie ir¹ Schloß nit weiter dan mit Profand zu zimlicher Notturft versehen und dieselben Schlessen weder mit Geschütz noch Personen, die nicht in dise Vereinigung geton, besetzen. Ob sie aber weiter, dann bisher beschehen, besetzen, das sollen sie tun mit Leüten, dieser Vereinigung verpunden und zugehörig, auf iren Costen und Schaden, desgleichen die Clöster.

30 5. Item wo Dienstleut weren, die Fursten und Heren dienen, die sollen iren Eid aufgeben und sagen, und so sie das tun, sollen sie in diese Vereinigung angenommen werden; welchers

¹ Franzens Vorlage gibt „irn“ (Franz, Quellen, S. 196, Anm. 216).

aber nit ton wil, der sol Weib und Kint zu im nemen und ein Lantschaft unbetrüpt lassen. Wo aber ein Her, ein Amptman [*einen*] oder andern, so in diser Verpintnis ist, ervorderte, so sol derselb nit allein, sonder zwen oder drei mit im nemen und hören lassen, was mit im gehandelt werde.

6. Item wo Pfarrer oder Vicari sein, sollen sie freuntlich ersucht und gebetten werden, das heilig Evangelium zu verkünden und zu predigen. Und welche das tun wollen, den soll dieselb Pfarr ein gepürliche Underhaltung geben. Welche aber solichs nicht tun wollen, die sollen geurlopt werden, und die Pfar mit einem andern versehen werden.

7. Item ob sich jemants mit seiner Oberkeit in ein Vertrag einlassen welt, so soll er on Vorwissen und Verwilligung gemeiner Lantschaft dieser Vereinung nit beschließen. Und ob mit Verwilligung bemelter Landschaft des beschlossen wurde, nichts dester weniger sollen dieselben in ewiger Verpüntnüs und christlicher Vereinung sich verwilligen und darin beleiben.

8. Item es sollen von jedem Haufen dieser Vereinung ein Obersten und vier Ret geordent und gesant werden; die sollen Gewalt haben, mit samt andern Obersten und Reten zu handeln, wie sich gebürt, damit die Gemeind nicht alwegen zusammen müsse.

9. Item es sollen kein räubige Güter, so disen Mitverwanten entwert, underhalten und passiert werden.

10. Item welche Hantwerksleüt irer Arbeit nach aus dem Land ziehen wölten, der sol seinem Pfarhauptman anloben, sich wider diese christliche Vereinung nit bestellen lassen, sonder, wo er hörte und vernem, das dieser Lantschaft widerwertigs zusteem wölte, sollichs dieser Vereinung zu wissen tun, und, so es von Nötten würde, von Stund an seinem Vatterland zuziehen und helfen zu retten. Desgleichen sollen die Kriegsleut auch verbunden sein.

11. Es sollen Gericht und Recht, wie vor beschehen, Furgang haben.

12. Item unzimliche Spiel, Gotzlestern und Zutrinken ist verpotten. Wer das nit helt, sol nach seiner Verschuldung gestraft werden.

Übersetzung

Handlung und Artikel, wie sie am Dienstag nach Invocavit² von allen Räten³ der Haufen bestimmt worden sind, zu denen sie sich gemeinsam verpflichtet haben im Namen der heiligen, unzerteilten Dreifaltigkeit.

Dem allmächtigen, ewigen Gott zu Lob und Ehre und zur Erhöhung des heiligen Evangeliums und göttlichen Wortes, auch zur Unterstützung der Gerechtigkeit und des göttlichen Rechtes, ist die Christliche Vereinung und das Bündnis gegründet worden und niemandem, sei er geistlich oder weltlich, zum Verdruss und Nachteil, [sondern] in allem, was das Evangelium und göttliche Recht enthält und besagt, und insbesondere zur Vergrößerung der brüderlichen Liebe.

1. Erstens ist die ehrsame Landschaft⁴ dieser Christlichen Vereinung dazu bereit, was man der geistlichen und weltlichen Obrigkeit von göttlichem Recht her zu leisten schuldig ist, diesem [gegenüber] keineswegs widerspenstig zu sein, sondern gehorsam einzuhalten.

² 7. März. Invocavit ist der 1. Fastensonntag und verdankt seine Bezeichnung dem Messeingang (Introitus) „Invocavit me et ego exaudiam eum“ („Wenn er mich anruft, dann will ich ihn erhören“), Ps. 91,15. Vgl. Weller, Benedikt, Invocavit, in: LThK 5, Sp. 576. Im Jahre 1525 fiel er auf den 5. März.

³ Unter Rat versteht man eine „Personengruppe, die zur Beratung und Entscheidung berufen ist“ (DRW 11, Sp. 9-10).

15 2. Es ist der ehrsamten Landschaft Wille und Meinung, dass ein allgemeiner Landfriede
gehalten werde und niemand dem anderen [gegenüber] widerrechtlich handle. Wenn es sich
aber begeben würde, dass sich jemand zu Krieg und Aufruhr mit dem andern entschließt, so
soll sich niemand zusammenrotten oder sich irgendwie an der Sache beteiligen, und [es] soll
die nächststehende Person, welchen Standes sie [auch] sei, Macht haben, Frieden zu stiften
20 und zu gebieten. Dieser soll sofort bei dem ersten Friedensgebot und Friedensruf gehalten
werden, und wer [ein] solches Friedensgebot nicht halten würde, der soll nach seinem
Verschulden gestraft werden.

25 3. Ebenso, wo es anerkannte Schulden – oder darüber besiegelte Urkunden oder
glaubwürdige Zinsregister – gibt, sollen [diese] bezahlt werden, wenn sie fällig sind. Falls
aber jemand einen Einspruch zu haben glaubt, soll ihm dieses Recht vorbehalten sein, doch
jedermann auf seine Kosten und ohne Belastung der gemeinen Landschaft, dieser
Christlichen Vereinigung. Und was Schulden wie [aus] Zehnten und anderen Renten oder
Gülten⁵ angeht, [die] sollen bis zur Beilegung der Sache ausgesetzt sein.

30 4. Ebenso, falls Schlösser in diesem Gebiet liegen, [die] nicht mit dieser Christlichen
Vereinigung verbunden sind, sollen dieselben Besitzer der Schlösser mit freundlicher
Ermahnung gebeten werden, dass sie ihr Schloss nicht mit mehr als dem notwendigen
Proviand ausstatten und dieselben Schlösser weder mit Geschützen noch mit Personen, die
35 nicht Mitglieder dieser Vereinigung sind, belegen. Wenn sie aber weiterhin, wie bisher
geschehen, [ihre Schlösser] ausrüsten, sollen sie das mit Leuten tun, die dieser Vereinigung
verbunden und zugehörig [sind], auf ihre Kosten und zu ihrem Nachteil, das gleiche [gilt
auch für] die Klöster.

40 5. Ebenso, wo Dienstleute sind, die Fürsten und Herren dienen, die sollen ihren Eid
aufgeben und [sich von diesem] lösen, und wenn sie das tun, sollen sie in diese Vereinigung
aufgenommen werden. Wer das aber nicht tun will, der soll Weib und Kind nehmen und das
Land unbeschwert verlassen. Wenn aber ein Herr [oder] ein Amtmann den einen oder den
anderen, der in diesem Bündnis ist, vorlädt, dann soll derselbe nicht alleine [gehen], sondern
45 zwei oder drei mit sich nehmen und [diese] hören lassen, was mit ihm verhandelt wird.

50 6. Ebenso, wo Pfarrer oder Vikare sind, sollen sie freundlich ersucht und gebeten werden,
das heilige Evangelium zu verkünden und zu predigen. Und die das tun wollen, denen soll
die Pfarrei einen angemessenen Unterhalt zahlen. Welche aber solches nicht tun wollen, die
sollen entlassen und die Pfarrei mit einem anderen besetzt werden.

55 7. Ebenso, wenn jemand mit seiner Obrigkeit einen Vertrag eingehen will, so soll er [diesen]
ohne Vorwissen und Bewilligung der gemeinen Landschaft dieser Vereinigung nicht
abschließen. Und wenn das mit der Einwilligung genannter Landschaft beschlossen wird,
sollen dieselben [nichtsdestoweniger] in das ewige Bündnis und die Christliche Vereinigung
einwilligen und darin verbleiben.

⁴ „Landschaft“ bedeutet allgemein die Gesamtheit aller Untertanen einer Herrschaft. Hier ist mit dem Begriff die „Christliche Vereinigung“ gemeint, die „überterritorial, herrschaftsübergreifend angelegt“ (Buszello, Christliche Vereinigung, S. 159) war.

⁵ Bei Renten und Gülten handelt es sich um periodisch zu entrichtende Abgaben von Bauernhöfen an die Herrschaft in Form von Geld oder Naturalien sowie hypothekarische Belastungen von Gütern, die teils kündbar, teils nicht rückzahlbar (ewig) waren. Vgl. Blickle/Holenstein, Agrarverfassungsverträge, S. 176 (Glossar), sowie DRW 4, Sp. 1255-1264 (Gülte), DRW 11, Sp. 881-889 (Rente).

8. Ebenso, es sollen von jedem Haufen dieser Vereinigung ein Oberster und vier Räte bestimmt und gesandt werden. Die sollen die Vollmacht haben, zusammen mit den anderen Obersten und Räten zu handeln, wie es sich gebührt, damit die Vollversammlung [der drei Haufen] nicht andauernd zusammen [kommen] muss.
- 60
9. Ebenso, es sollen keine geraubten Güter, die diesen Mitgliedern entwendet wurden, einbehalten oder weitergegeben werden.
- 65
10. Ebenso, *welcher Handwerker seiner Arbeit nachfolgend vom Land wegziehen will*⁶, der soll seinem Pfarrhauptmann⁷ eidlich versichern, sich nicht gegen diese Christliche Vereinigung in Dienst nehmen zu lassen, sondern, wenn er hören und vernehmen würde, dass dieser Landschaft Feindliches drohte, solches dieser Vereinigung mitzuteilen und, so es von Nöten sein würde, augenblicklich in sein Vaterland zu ziehen und helfen, [dies] zu retten. Dazu sollen auch die Kriegsleute verpflichtet sein.
- 70
11. Es sollen Gericht und Recht, wie es vorher geschehen ist, weitergeführt werden.
12. Ebenso ist unsittliches Spiel, Gotteslästern und Betrinken verboten. Wer das nicht einhält, soll nach seinem Verschulden bestraft werden.
- 75

(MT/TB)

⁶ *-* In Abweichung zur Vorlage erfolgt hier eine Angleichung an die Singular-Konstruktion der folgenden Teilsätze.

⁷ Pfarrhauptmann ist ein weltlicher Amtsträger in einer Pfarrei. Vgl. DRW 10, Sp. 789.